



Initiativ-Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Familienrecht

zu „vergessenen“, „verschwiegenen“ oder
„übersehenen“ Anrechten im
Versorgungsausgleich

Stellungnahme Nr.: 72/2022

Berlin, im Dezember 2022

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg
(Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Marko Oldenburger, Hannover/Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek,
Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 726152-0

Fax: +49 30 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B

1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 28028-12

Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

Verteiler

Deutschland

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Gf. Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) sieht aktuell dringenden Handlungsbedarf bei den in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung „vergessenen“, „verschwiegenen“ oder „übersehenen“ Versorgungsanrechten.

Zur Vermeidung einer grundrechtswidrigen Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes des ehezeitlichen Versorgungserwerbs müsste der Gesetzgeber eine zeitnahe Regelung vornehmen, um zu verhindern, dass Ehegatten durch den Nichtausgleich von fahrlässig oder vorsätzlich dem Ausgleich entzogenen Versorgungsanrechten irreparabel geschädigt werden.

Zur Stellungnahme im Einzelnen

Der DAV schlägt daher vor, § 20 Abs. 1 VersAusglG zu verändern und nach S. 1 als S. 2 einzufügen:

„Dies gilt auch für solche Anrechte, die in der Ausgangsentscheidung vergessen, übersehen oder absichtlich verschwiegen wurden.“

Der bisherige S. 2 wird S. 3.

1. Problemdarstellung

In Fällen, in denen Anrechte aufgrund dessen, dass sie vergessen, übersehen oder absichtlich verschwiegen wurden, keiner Teilung zugeführt wurden, besteht nach

Rechtskraft der Entscheidung nur die Möglichkeit, diese Anrechte im Rahmen eines Restitutionsverfahrens noch zugunsten der Berechtigten zu teilen. Das Restitutionsverfahren ist allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig und zudem nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft nicht mehr statthaft. Dass ein Anrecht vergessen wurde, wird häufig erst mehr als 5 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung – häufig erst bei Renteneintritt oder nach Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten - bemerkt.

Teilweise sind – dies zeigt die Praxis – „übersehene, vergessene und verschwiegene“ Anrechte durchaus werthaltig. Statt des von Verfassung und Gesetz intendierten halbeiligen Ausgleichs der ehezeitliche erworbenen Versorgungsanrechte durch den Versorgungsausgleich, wird ein asymmetrischer Ausgleich durchgeführt und damit ein grundrechtswidriges Ergebnis erzielt.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten ist nur in den Fällen des absichtlichen Verschweigens des Anrechts durchsetzbar. Diese engen Voraussetzungen sind für den benachteiligten Ehegatten häufig nur schwer nachzuweisen. Zudem ist ein Schadensersatzanspruch gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten nur auf Zahlung einer Geldrente gerichtet, die bei dessen Vorversterben endet¹.

Ist ein Anrecht vom Familiengericht irrtümlich nicht ausgeglichen worden, besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nur die Möglichkeit, die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung seines Verfahrensbevollmächtigten in Anspruch zu nehmen. Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Scheidungsverfahren anwaltlich nicht vertreten gewesen, ist auch diese Möglichkeit nicht gegeben.

2. Aktuelle Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 24.07.2013 (XII ZB 340/11) festgestellt, dass die im Ausgangsverfahren zum Versorgungsausgleich übersehenen, verschwiegenen oder vergessene Anrechte weder im Rahmen des Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG noch im Rahmen des

¹ Der SE-Anspruch richtet sich auch gegen die Erben, die die Haftung aber auf den Bestand der Erbschaft beschränken können.

schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 20 ff. VersAusglG ausgeglichen werden können.

Solange die ausgleichspflichtige Person aus einer übersehenen, vergessenen oder verschwiegenen Versorgung Rentenleistungen bezieht, wäre es im Prinzip möglich, dem insoweit benachteiligten Ehegatten einen Anspruch auf die Rente in Höhe der Hälfte des ehezeitlich erworbenen Versorgungsanspruchs unmittelbar gegen den geschiedenen Ehegatten zuzusprechen. § 20 Abs. 1 VersAusglG könnte nach dem Wortlaut diese Möglichkeit eröffnen. Dieser in Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung hat der BGH eine Absage erteilt. Der spätere Ausgleich von solchen Anrechten führe zu einer nicht gewünschten Rechtskraftdurchbrechung, da diese Anrechte bereits zum Zeitpunkt der Erstentscheidung als ausgleichsreife Anrechte vorhanden gewesen seien.

Aufgrund der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es damit ausgeschlossen, übersehene, vergessene oder absichtlich verschwiegene Anrechte zu einem späteren Zeitpunkt noch auszugleichen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der im Versorgungsausgleich oftmals auszugleichenden betrieblichen, privaten und gesetzlichen Versorgungen der beteiligten Eheleute kommt es immer wieder dazu, dass vorsätzlich oder fahrlässig ehezeitlich erworbene Versorgungen von den Ehegatten nicht beauskunftet werden und teilweise – obwohl beauskunftet – von den Gerichten beim Ausgleich übersehen werden. Derartige Entscheidungen sind mit dem Halbteilungsgrundsatz in keiner Weise vereinbar.

Durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrecht vom 12. 5. 2021² wurde in bestimmten Fällen des „Kapitalverzehr“ der schuldrechtliche Versorgungsausgleich auf Wunsch der ausgleichsberechtigten Person zugelassen, wenn durch laufende Rentenleistungen an die ausgleichspflichtige Person das Anrecht so aufgezehrt wird, dass aus dem verbliebenen Ausgleichswert ein adäquates Versorgungsniveau für die ausgleichsberechtigte Person nicht zu erzielen ist. Auch hier war Grundlage die Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 2016, 775).

² BGBl. I, S. 1085

3. Lösungsvorschlag

Es wird daher vorgeschlagen, in § 20 Abs. 1 VersAusglG nach Satz 1 den folgenden Satz einzufügen (siehe bereits oben):

„Dies gilt auch für solche Anrechte, die in der Ausgangsentscheidung vergessen, übersehen oder absichtlich verschwiegen wurden.“

Aufgrund der enormen finanziellen Konsequenzen für die Betroffenen wäre es zu begrüßen, wenn diese Gesetzesänderung alsbald in Angriff genommen würde. Insoweit weisen wir auf unsere [DAV-Stellungnahme 68/20](#) von Oktober 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts.